

Information zum Instrumentenreformgesetz 2012, Teil 2

Verordnungsentwurf zur AZAV

Das „**Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt**“ ist am 27.12.2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und ist damit ab dem **28.12.2011** gesetzliche Regelung und tritt ab dem **01.04.2012 in Kraft**. Eine Ausnahme sind die Regelungen zum Gründungszuschuss, die bereits am 28.12.2011 in Kraft getreten sind.

Nach **§ 184 SGB III** wird das BMAS ermächtigt eine Verordnung zu diesem Bereich zu erlassen, der „**Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV)**“.

Verordnungsentwurf „Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV)“ vom 02.01.2012

Ein erster Entwurf „**Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch**“ liegt vor. Die Zulassungserfordernis gilt für alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III selbst durchführen oder durchführen lassen. Abhängig vom Fachbereich ergeben sich für die Trägerzulassung unterschiedliche Anforderungen, die er bei der Trägerzulassung zu erfüllen hat.

Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, das eine Zulassung maßnahmebezogen, aber auch örtlich eingeschränkt werden kann (§ 181 Abs. 5 SGB III).

Eine Vereinfachung des Zulassungsverfahrens ist, dass ein Träger nur für die Fachbereiche und die Standorte, für die er eine Zulassung benötigt, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen muss.

Den Verordnungsentwurf finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Auszug aus dem Verordnungsentwurf:

AZAV § 2 „Trägerzulassung“:

greift im wesentlichen die Inhalte des § 8 „Anforderungen an den Träger“ nach AZWV auf. Erweitert wurde die Verordnung durch:

(1) Die vertraglichen Vereinbarungen nach § 178 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch müssen vorsehen, dass den Teilnehmenden nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme ausgehändigt wird.

(2) Sofern ein Träger Maßnahmen für behinderte Menschen anbieten will, hat er in seinen Angaben und Nachweisen zu den Anforderungen der Absätze 1 bis 5 darzustellen, wie er die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit sowie die Anpassung der Lehr- und Lernmethoden.

Information zum Instrumentenreformgesetz 2012, Teil 2

Verordnungsentwurf zur AZAV

(3) Sofern der Träger im Einzelfall keine Angaben aus seiner bisherigen Tätigkeit machen kann, hat er gegenüber der fachkundigen Stelle in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt werden kann.

AZAV §§ 3 und 4 Maßnahmenzulassung

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Maßnahme ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III und zur beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III.

Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 45 SGB III E (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) darf die Cert.-IT erst ab dem 01.04.2012 zulassen. Gemäß Absatz 4 prüft die fachkundige Stelle *„ob die Kosten einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 SGB III die durchschnittlichen Kostensätze i. S. d. § 179 Absatz 1 Satz 2 SGB III nicht unverhältnismäßig übersteigen“* unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Maßnahme und ihre inhaltlichen Anforderungen.

Eine bedeutende Änderung betrifft die Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ab dem 01.04.2012: Alle Maßnahmen, die über den BDKS liegen, muss die Bundesagentur für Arbeit eingeschaltet werden, *„die dann prüft, ob ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Durchführung dieser Maßnahme vorliegt“*. Maßnahmen, die im Rahmen des BDKS liegen, werden weiterhin über ihre fachkundige Stelle zugelassen.

Wir empfehlen:

Maßnahmen (Neuzulassung und Zulassung im Rahmen der Rezertifizierung), die bis zum 01.03.2012 eingereicht werden, werden noch bis zum 31.03.2012 durch die Cert-IT zugelassen.

Die Zertifizierung von Maßnahmenbausteinen ist nun auch im Absatz 6 festgelegt:

„Die fachkundige Stelle kann wie bisher Maßnahmebausteine zulassen. Maßnahmebausteine sind regelmäßig schon für sich genommen jeweils qualifikatorisch und arbeitsmarktlich verwertbar und können bezogen auf individuelle Förderbedarfe miteinander sinnvoll kombiniert werden. Der Träger ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die aus Maßnahmebausteinen zusammengesetzte Maßnahme individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt ist und die Voraussetzungen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt. Das heißt beispielsweise, dass Maßnahmebausteine nicht zu Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zusammengesetzt und mit dem Bildungsgutschein gefördert werden dürfen, wenn diese Maßnahmen überwiegend nur einen allgemein bildenden Inhalt haben (vgl. § 180 Absatz 3 Satz 1

Information zum Instrumentenreformgesetz 2012, Teil 2

Verordnungsentwurf zur AZAV

Nummer 1 und 2 SGB III). Es liegt auch in der Verantwortung der Agenturen für Arbeit, dass Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine bzw. Bildungsgutscheine nur für Maßnahmen ausgestellt werden, die insgesamt die Voraussetzungen des § 45 oder der §§ 81 bis 87 SGB III erfüllen.“

§ 5 Zulassungsverfahren

Nach Absatz 2 sind auch gestiegene Anforderungen bei der Auswahl von Referenzmaßnahmen festgelegt worden. **Alle Maßnahmen**, deren Kosten über den Bundesdurchschnittskostensätzen liegen, müssen besonders geprüft werden, d.h. es wird keine Referenzauswahl getroffen sondern jede Maßnahme geprüft. Es können aber nur die Maßnahmen in die Referenzauswahl einbezogen werden, für die keine zusätzlichen Berechtigungen vorgelegt werden müssen und deren Kosten die von der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Bundesdurchschnittskostensätze nicht übersteigen.

„Aus den Maßnahmen, aus denen eine Referenzauswahl möglich ist, zieht die fachkundige Stelle eine unabhängige und repräsentative Stichprobenauswahl. Dabei haben die fachkundigen Stellen Regeln anzuwenden, die zu keiner Ungleichbehandlung zwischen kleinen und großen Trägern führen. Sollen Maßnahmen mit deutlich unterschiedlicher Dauer, mit unterschiedlichen Zielsetzungen (vgl. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 SGB III) oder bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen oder mit unterschiedlichen Bildungszielen zugelassen werden, sind aus jeder Kategorie Stichproben zu ziehen“.

Eine weitere interessante Änderung betrifft **die Dauer der Zulassung einer Maßnahme**. Die Dauer der Zulassung einer Maßnahme ist weiterhin auf längstens drei Jahre befristet, aber eine Zulassungsdauer bis längstens fünf Jahre ist möglich, wenn die Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme haben.

Wie sieht eine Trägerzulassung nach § 178 ab dem 01.04.2012 aus?

Die Cert-IT darf **erst ab dem 01.04.2012** Trägerzulassungen von Arbeitsmarktdienstleistern wie privaten Arbeitsvermittlern, Existenzgründungsberatern, Beschäftigungsträgern, Transfergesellschaften u.ä. aussprechen.

Es gibt eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2012, d.h. erst ab dem 01.01.2013 besteht die Pflicht zur Zulassung als Träger.

Verbund-/Matrixzertifizierung

Das Thema Verbund- / Matrixzertifizierung ist immer wieder von vielen Verbänden thematisiert worden. An dieser Stelle möchten wir Herrn Berlinger, Leiter der Anerkennungsstelle von der Bundesagentur für Arbeit zitieren:

Information zum Instrumentenreformgesetz 2012, Teil 2

Verordnungsentwurf zur AZAV

*„Eine Matrixzertifizierung wird derzeit bereits für große Träger mit Filialen in Deutschland praktiziert. Dies ist aber nur möglich, wenn es sich **um unselbständige Filialen** handelt, die komplett dem Direktionsrecht (Personal, Budget, Unternehmensziele, Ergebnisse, etc.) der „Mutterfirma“ unterliegen. Im gesamten Unternehmen muss das gleiche Qualitätsmanagementsystem gelten, der QMB ist zuständig für alle Betriebe im Unternehmen. Bei einem Verband ist es außerdem fraglich, ob hier überhaupt eine Trägereigenschaft vorliegt. Darüber hinaus sind **die Verbandsmitglieder in der Regel eigenständige juristische Personen, die nicht dem kompletten Direktionsrecht der Verbandsleitung unterliegen dürften. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Matrixzertifizierung derzeit ausgeschlossen.***

Die Cert-IT begleitet Sie zur notwendigen Trägerzulassung und zur Maßnahmenzulassung. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten und Sie weiterhin über alle Neuigkeiten informieren.